

befolgenden Sporteltaxe für nöthig erachtet worden, indem nicht nur durch das Mandat vom 12ten März 1821. dem Appellationsgerichte überhaupt die Cognition über die Annahme oder Rejection der, gegen die den Parteien publicirten Rechtsprüche, in den unmittelbar bei der Ober-Amtes-Regierung zu Budissen, oder bei den Oberläufigischen Untergeordneten anhängigen Civilsachen, eingewendeten Appellationen aufgetragen, sondern auch durch das Mandat vom 3ten April 1824. §. 8. erstgedachtem Collegio nachgelassen worden ist, in devoluirten größern Rechtsachen ohne vorgängiges Justificationverfahren, bei unzweifelhafter Nothwendigkeit, das Erkenntniß erster Instanz sofort zu erläutern oder abzuändern. Es ist hierauf für die unmittelbaren und die aus den Kreislanden eingehenden Appellationssachen die hier sub A. anliegende Sporteltaxe eingerichtet und derselben für die aus dem Markgraethume Oberlausiß an das Appellationsgericht gehenden Appellationssachen ein besondrer Anhang beigefügt, welches alles auch von Sr. Königl. Majestät allergnädigst genehmigt worden. Auf allerhöchsten Befehl wird demnach die nurangezogene Sporteltaxe, sammt deren Anhang, welcher allenthalben fernerhin nachzugehen ist, andurch bekannt gemacht, zugleich aber wegen Erhebung der beim Appellationsgerichte zu entrichtenden Sporteln und Gebühren Folgendes verordnet:

§. 1.

Obwohl ad num. 18. gedachter Taxordnung die von jeder Partei, welche schriftlich oder mündlich verfährt, in jedem Termine, außer den Urtheilsgebühren, zu erlegenden Kanzleisporteln von drei Thalern auf zwei Thaler herabgesetzt worden, so haben dennoch die Parteien in allen denjenigen Terminen, welche vor dem 1sten October jetzigen Jahres gestanden haben, den Satz von drei Thalern zu erlegen, und es tritt der Satz von zwei Thalern nur in denjenigen Sachen ein, in welchen der Termin auf einen spätern Tag fällt.

§. 2.

Sämmtliche bei dem Appellationsgerichte zu erlegende Sporteln, Stempelgebühren und Copialien ohne Ausnahme sind lediglich an die Appellation-Verichts-Sportel-Casse, keineswegs aber an einzelne Kanzlei-Verwandte abzuführen.

§. 3.

Die in der Appellation-Verichts-Ordnung vom 27ten März 1754. Tit. Von dem Acteninspector, Tit. Von denen Advocaten, und Tit. Was für Anwälde bei diesem Appellationsgerichte zu admittiren u. enthaltene Disposition, nach welcher die Anwälde und Advocaten für die Verichtsgebühren und Kanzleisporteln zu haften haben, wird